

VI ZR 54/54

Verkündet

am 11. Mai 1955

Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Hildegard B. geb. R. in W.
I. str.

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

Gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten der
Eisenbahndirektion W.

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Janu-
ar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der mittlere Brückenbogen der Bahnüberführung am Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel war im Krieg durch Bomben beschädigt worden. Er wurde seitdem durch einen Pfeiler gestützt, der auf einem in der Straßenmitte befindlichen Sockel ruhte. Dieser Sockel war etwa 70 cm hoch und durch Prellsteine aus dunklem Basalt gesichert. Er wurde von Zeit zu Zeit gekalkt. Rückstrahler waren an dem Sockel nicht angebracht. Die insgesamt 10 m breite Fahrbahn der Unterführung wurde infolge des Sockels an dieser Stelle geteilt, jeder der Fahrbahnteile hatte hier eine Breite von etwa 4 m.

Der am 10. März 1883 geborene Ehemann der Klägerin, ein erfahrener Berufskraftfahrer, der seit 1912 den Führerschein besaß und seitdem ständig Kraftfahrzeuge geführt hatte, fuhr am 28. September 1950 gegen 23 Uhr mit seinem Personenkraftwagen, Fabrikat Opel-Kapitän, mitten auf den Sockel des Pfeilers auf und verunglückte dabei tödlich. Nach dem Unfall blieb der Motor seines Wagens sofort stehen, während die Scheinwerfer weiter brannten.

Zur Zeit des Unfalls herrschte regnerisches und diesiges, jedoch nicht nebliges Wetter. Die Unterführung war verkehrsstill. Rechts und links von dem Pfeiler brannte unter dem mittleren Brückenbogen je eine Lampe. Eine weitere Lampe brannte unter dem Brückenbogen, unter dem der Verunglückte vor dem Unfall hindurchgefahren war. Der Ehemann der Klägerin fuhr in der Unterführung mit mäßiger Geschwindigkeit und hielt etwa die Mitte der Fahrbahn ein. Er hatte Abblendlichteingeschaltet.

An dieser Stelle hatte sich bis dahin noch kein Unfall ereignet. Nach dem Unfall hat die Beklagte den Sockel frisch weissen und mit Rückstrahlern versehen lassen.

Die Klägerin, die die Auffassung vertritt, daß die Beklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, hat von der Beklagten Schadensersatz verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsurteil enthält sich jeglicher Ausführungen darüber, ob der Pfeiler nicht genügend sichtbar gemacht und ob die Beklagte hinsichtlich des Pfeilers und des Sockels verkehrssicherungspflichtig gewesen ist, was sie in Abrede gestellt hatte. Das Berufungsgericht hat die Klage vielmehr schon deshalb für unbegründet gehalten, weil nicht angenommen werden könne, daß der Unfall auf ungenügender Sichtbarmachung des Pfeilers und des Sockels beruhe. In diesem Zusammenhang hat es festgestellt: Die Prellsteine seien, obwohl sie keinen weissen Anstrich getragen hätten, im abgeblendeten Licht deutlich auf eine Entfernung zu erkennen gewesen, die dem Wagenführer durchaus Zeit gelassen habe, sich auf den Pfeiler einzustellen und ihm auszuweichen. Gerade die geringe Beleuchtung der Unterführung habe das abgeblendete Licht besonders wirksam werden lassen. Eingangs und am Schluß der Entscheidungsgründe des angefochtenen



Urteils ist überdies hervorgehoben, die Klägerin habe den ihr obliegenden Beweis dafür nicht erbracht, daß der Unfall durch "mangelnde Sichtbarkeit" des Pfeilers verursacht worden sei.

2. Die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 287 ZPO kann nicht durchgreifen. Zwar gilt die Regelung des § 287 ZPO nicht nur für die Höhe des Schadens, sondern auch für den Ursachenzusammenhang zwischen Unfall und Schaden (BGH I-M § 287 ZPO .. 3 mit Anmerkung von Pagendarm). Dieser ursächliche Zusammenhang ist hier aber gar nicht streitig. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die von dem Berufungsgericht unterstellte schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte für den Unfall ursächlich gewesen ist. Insoweit handelt es sich aber um den Ursachenzusammenhang im Ablauf des Geschehens, das den konkreten Haftungsgrund bildet, und hierfür gilt nicht die Beweiserleichterung des § 287 ZPO, vielmehr muß dieser Ursachenzusammenhang gemäß § 286 ZPO von dem Beweispflichtigen voll bewiesen werden (BGHZ 4, 192 [196] mit Anmerkung von Ascher in I-M § 287 ZPO .. 5). Beweispflichtig ist nach allgemeinen Grundsätzen die Klägerin, die für die haftungsbegründenden Tatsachen die Beweislast trägt.

3. Allerdings ist der Revision zuzugeben, daß die Klägerin sich bei dem hier gegebenen Sachverhalt hinsichtlich des Beweises des Ursachenzusammenhangs zwischen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Unfall auf die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins berufen kann. Ist die Verkehrssicherungspflicht dadurch verletzt, daß der für die Erfüllung dieser Pflicht Verantwortliche es unterläßt, ein von ihm in der Fahrbahn bereitetes Hindernis ausreichend kenntlich zu machen, was hier zugunsten

der Klägerin unterstellt worden ist, so spricht, wenn ein Fahrzeug auf dieses Hindernis auffährt, der erste Anschein dafür, daß die Unterlassung der Maßnahmen, die geboten sind, um auf das Hindernis aufmerksam zu machen, für den Unfall adaequat ursächlich ist. Indes führt der Beweis des ersten Anscheins nicht zu einer Umkehrung der Beweislast, sondern er kann bereits dadurch ausgeräumt werden, daß Tatsachen nachgewiesen werden, aus denen sich die naheliegende Möglichkeit ergibt, daß der nach der Lebenserfahrung gebotene Schluß auf den Ursachenzusammenhang im besonderen Fall nicht berechtigt ist. Derartige Tatsachen hat hier das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß als nachgewiesen angesehen. Es ist ersichtlich von der zutreffenden Erwägung ausgegangen, der Verkehrssicherungspflichtige habe dafür zu sorgen gehabt, daß den Verkehrsteilnehmern auch unter besonders ungünstigen äusseren Verhältnissen keine Gefahr durch den Zustand des Pfeilers drohte. Hier bedeutete aber normalerweise der Pfeiler in dem Zustand, wie er sich zur Zeit des Unfalles befand, keine Gefahr für einen mit mäßiger Geschwindigkeit in der Unterführung fahrenden Kraftfahrer, wie die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben. Die Prellsteine seien, so hat das Berufungsgericht festgestellt, im abgeblendeten Scheinwerferlicht auf ausreichende Entfernung deutlich zu erkennen gewesen und der Führer eines herannahenden Kraftfahrzeugs habe genügend Zeit gehabt, sich auf das Hindernis einzustellen und ihm auszuweichen. Unter diesen besonderen Umständen ist mithin der vom Berufungsgericht gezogene Schluß, der Unfall hätte sich in derselben Weise abgespielt, wenn die Beklagte die nach Auffassung der Revision erforderlichen Maßnahmen vorgenommen, also den Sockel geweisst und Rückstrahler angebracht hätte, rechtlich nicht angreifbar. Angesichts dieser Feststellungen des Berufungsgerichts ist daher der Beweis

des ersten Anscheins ausgeräumt, so daß die Klägerin für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Unfall voll beweispflichtig ist. Es ist somit aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, die Klägerin müsse den ursächlichen Zusammenhang beweisen und sie habe den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht.

4. Die von der Revision gegen die die Entscheidung des Berufungsgerichts tragenden tatsächlichen Feststellungen erhobenen Angriffe gehen fehl.

a) Der von der Revision erwähnte Polizeibericht in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ist entgegen ihrer Darstellung von dem Berufungsgericht nicht übersehen worden. Das Berufungsgericht hat vielmehr in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils mehrfach auf diesen Bericht hingewiesen.

b) Allerdings hat sich das Berufungsgericht die Ansicht des Verfassers dieses Berichtes, des Polizeiwachmeisters Bockermann, durch die Beleuchtung der Unfallstelle sei eine ausgesprochene Blendwirkung entstanden, nicht zu eigen gemacht. Hierin erblickt die Revision zu Unrecht einen Rechtsfehler. Das Berufungsgericht, das sich unter zulässiger Verwertung der Feststellungen des Landgerichts dessen Beurteilung angeschlossen hat, ist im Gegensatz zu Bockermann zu der Auffassung gelangt, daß die Prellsteine im Abblendlicht auf ausreichende Entfernung deutlich zu erkennen gewesen seien und durch die Art der Beleuchtung der Unterführung das Erkennen dieses Hindernisses nicht be-

einträchtigt worden sei. Diese Annahme liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist für den erkennenden Senat bindend. Weshalb sie, wie die Revision geltend macht, der Lebenserfahrung und medizinischen Gesetzen widersprechen soll, ist hier umsoweniger ersichtlich, als das Landgericht, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, sich durch Fahrversuche an der Unfallstelle unter annähernd gleichen Bedingungen, wie sie zur Zeit des Unfalls herrschten, davon überzeugt hat, daß durch die dort brennenden Lampen eine Blendwirkung nicht eintrat. Das Gutachten eines Sachverständigen über die von der Klägerin behauptete Blendwirkung einzuholen, war das Berufungsgericht bei dieser Sachlage nicht verpflichtet.

5. Feststellungen über ein Mitverschulden des Verunglückten hat das Berufungsgericht entgegen der Darstellung der Revision nicht getroffen. Derartige Feststellungen waren hier auch entbehrlich, da das Berufungsgericht den Beweis für den Ursachenzusammenhang zwischen der behaupteten Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und dem Unfall nicht als geführt angesehen hat. Besteht aber insoweit kein ursächlicher Zusammenhang, so muß die Schadenersatzklage bereits hieran scheitern, ohne dass es darauf ankommt, ob den Verunglückten selbst ein Verschulden an seinem Unfall trifft. Ebensowenig ist es bei der vom Berufungsgericht festgestellten Sachlage von Bedeutung, ob der vorn unbeleuchtete und nicht mit Rückstrahlern versehene Sockel in der Dunkelheit ein gefährliches Verkehrshindernis dargestellt und die Beklagte ihr obliegende Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat. Da die Klägerin, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgeführt hat, nicht hat beweisen können, daß das Fehlen der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Unfall ursächlich gewesen ist, kann sie keinen Schadenersatzanspruch aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes herleiten.

Das angefochtene Urteil hält somit den Angriffen der Revision stand. Diese kann daher keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Karl E. Meyer

Hanebeck

Erbel